

## VOLKSANWALTSCHAFT



An das  
Bundesministerium für Inneres  
Sektion III  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
MR Mag. Martina Cerny

Geschäftszahl:  
VA-6100/0004-V/1/2010

Datum:  
11.07.2010

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das  
Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
Zu GZ BMI-LR1355/0001-III/1/c/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft nimmt zu dem übermittelten Entwurf wie folgt Stellung:

Dass ein zwangsweiser Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle mit Art. 5 EMRK kollidiert, steht außer Frage. Natürlich kann ein Freiheitsentzug als gerechtfertigt angesehen werden, die Gründe dafür sind in Art. 5 Abs. 2 EMRK normiert, wobei in diesem Fall Art. 5 Abs. 2 lit. b EMRK einschlägig wäre (*...zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung*).

Es erscheint fraglich, ob eine Neuregelung überhaupt erforderlich ist: Immerhin verweist das Bundesministerium für Inneres selbst im Begutachtungsentwurf darauf, dass sich die Mitwirkungspflichten schon aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen herleiten lassen.

Der Entwurf sieht einen Rahmen von 120 Stunden – also fünf Tagen – vor, in dem sich Asylwerberinnen und Asylwerber in der Erstaufnahmestelle zur Verfügung zu halten haben. Diese Frist verlängert sich dann, wenn ein Wochenende und/oder ein Feiertag dazwischen liegen. Aufgrund der Hemmung des Fristablaufes durch Samstage und Sonntage bedeutet dies tatsächlich eine Aufenthaltspflicht von 168 Stunden, das heißt von sieben Tagen. Bei Hinzukommen eines Feiertags bzw. von Feiertagen, tritt eine zusätzliche Fristverlängerung ein.

Wenn eine ergänzende Regelung ins Auge gefasst wird, sollte die Aufenthaltsdauer so kurz wie möglich gehalten werden, damit nicht eine mit dem Grundrecht auf persönliche Freiheit kollidierende Rechtslage geschaffen wird. Es wäre daher zu überlegen, in die Frist von 120 Stunden Samstage, Sonntage und Feiertage nicht miteinzurechnen, damit es sich bei den 120 Stunden tatsächlich um eine Maximalfrist handelt. Immerhin knüpft sich an die Verletzung der Mitwirkungspflicht ein Schubhafttatbestand.

Der Vorsitzende:



Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA